

## Mandatsbedingungen für Mandant \_\_\_\_\_

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten. Vorschussrechnungen des Rechtsanwaltes sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.  
Es wird gem. § 49 Abs.5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.
2. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwältin an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
3. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird beschränkt auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR für ein Schadenereignis, es sei denn, der beauftragten Rechtsanwältin oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für die Kenntnis und Anwendbarkeit ausländischen Rechts wird die Haftung ausgeschlossen.
4. Die Rechtsberatung und –vertretung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.  
Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.
5. Die Mandatssprache ist Deutsch. Die Korrespondenz mit ausländischen Auftraggebern und Gegnern ist grundsätzlich Deutsch. Wenn die Rechtsanwältin es für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Mandanten besser durchsetzen zu können, eine andere Sprache als Deutsch zu verwenden, ist er berechtigt, ein Übersetzungsinstitut zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Mandant zu tragen. Die Haftung der Rechtsanwältin beschränkt sich hierbei auf die gewissenhafte Auswahl des Übersetzungsinstituts.
6. Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insofern steht der Rechtsanwältin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

7. Telefonische Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
8. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
9. Die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen erfolgt nur auf entsprechenden Antrag des Mandanten.
10. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
11. Der Auftrag berechtigt zur Herstellung aller Ablichtungen und Vervielfältigungen zu dem Satz von 0,50 EUR je Seite, die die Anwältin zur Förderung des Rechtsstreits, Vervollständigung der Akten und Handakten und Informationen des Auftraggebers für erforderlich hält. Es besteht keine Verpflichtung, den Anlass der Ablichtung festzuhalten.
12. Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.
13. Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihn sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.  
Der Mandant informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
14. Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet.
15. Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.  
In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.
16. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen zu speichern und zu verarbeiten. Die entsprechenden Hinweise zum Datenschutz hat der Mandant zur Kenntnis genommen.
17. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.  
Die Rechtsanwältin kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich angerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.

18. Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate soweit nichts  
Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

-----  
Ort, Datum

-----  
Mandant(en)